

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

NGZG 1971 §16a;

PG 1965 §2 Abs1 idF 2003/I/130;

PG 1965 §86 Abs1 idF 2003/I/130;

Rechtssatz

Nach § 86 Abs 1 PG ist § 16a NGZG nur auf solche Personen weiter anzuwenden, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 einen ANSPRUCH AUF PENSIONSVERSORGUNG nach dem PG erlangt haben. Das PG unterscheidet jedoch - wie aus seinem § 2 deutlich wird - strikt zwischen der durch Dienstantritt begründeten ANWARTSCHAFT auf eine künftige Pensionsversorgung einerseits und dem ANSPRUCH auf eine solche andererseits, welcher erst bei Erfüllung der dafür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen (also etwa durch die Versetzung in den Ruhestand) entsteht (vgl. Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, 2. Auflage, 1976, S. 35 und 37). Angesichts dieser dem PG zu Grunde liegenden Unterscheidung kann § 86 Abs. 1 PG, der ausdrücklich nur für Personen gilt, die vor dem 1. Jänner 2003 einen ANSPRUCH auf Pensionsversorgung erworben haben, somit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er auch Personen erfasst, die zu diesem Zeitpunkt auf Grund ihres noch aufrechten aktiven Dienstverhältnisses erst eine ANWARTSCHAFT im Sinne des § 2 Abs. 1 PG auf eine künftige Pensionsversorgung besessen haben. § 86 Abs. 1 PG ist auf den Beschwerdeführer daher nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120080.X04

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at